

## **Gebührensatzung zur Friedhofsordnung**

### **der Stadt Bad König**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Bad König vom 28.02.2002 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 29.01.2015 für die Friedhöfe der Stadt Bad König folgende Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Bad König vom 28.02.2002 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.  
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 11 Abs.2 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

## Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

## § 4

### Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 5

### Gebührenverzeichnis

#### I. Bestattungen

1. Erdbestattungen
  - a) Personen vom 6. Lebensjahr an 772,-- Euro
  - b) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und Totgeburten 490,--Euro
2. Urnenbestattungen
  - a) Personen vom 6. Lebensjahr an 278,--Euro
  - b) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 278,--Euro
3. Die Bestattungen nach Ziffer 1 und 2 umfassen folgende Leistungen:
  - a) Benutzung der Leichenhalle
  - b) Benutzung der Trauerhalle (einschließlich Beleuchtung, Heizung, Reinigung sowie Auf- und Abbau)
  - c) Benutzung der Wand- und Katafalkleuchten bzw. Kerzenbeleuchtung in der Friedhofskapelle
  - d) Ausheben des Grabes
  - e) Schließen des Grabes
  - f) Transport der Kränze und Blumen von der Friedhofskapelle zum GrabEine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn der Berechtigte auf eine dieser Leistungen verzichtet.
4. Beisetzung einer Urne ohne die Leistungen nach Ziffer 3 a, b und c 172,-- Euro

#### II. Umbettung und Ausgrabungen

1. Ausgrabung einer Leiche zum Kostenersatz
2. Ausgrabung einer Urne 278,-- Euro
3. Ausgrabungen nach Ziffer 1 und 2 umfassen folgende Leistungen:
  - a) Öffnen des Grabes
  - b) Herausnehmen des Sarges oder der Urne
  - c) Überführen des Sarges oder der Urne vom Grab zur Leichenhalle
  - d) Schließen des GrabesEine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn der Berechtigte auf eine dieser Leistungen

verzichtet.

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 4. | Wiederbestattung einer Leiche zum Kostenersatz                       |            |
| 5. | Wiederbeisetzung einer Urne  | 278,--Euro |
| 6. | Wiederbestattungen nach Ziffer 4 und 5 umfassen folgende Leistungen: |            |
| a) | Benutzung der Leichenhalle   |            |
| b) | Herstellung des Grabes   |            |
| c) | Schließen des Grabes   |            |
| d) | Hügeln des Grabes  |            |
- Eine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn der Berechtigte auf eine dieser Leistungen verzichtet.

### III. Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts für die in der Friedhofsordnung festgelegte Nutzungszeit je Grabstelle:

- |    |                             |               |
|----|-----------------------------|---------------|
| 1. | Wahlgräber                  |               |
| a) | Wahlgrabstätte 1stellig     | 1.628,-- Euro |
|    | Wahlgrabstätte 2stellig     | 2.736,-- Euro |
|    | Je weitere Grabstätte       | 1.108,-- Euro |
| b) | Urnenwahlgrabstätten        | 786,-- Euro   |
| 2. | Verzicht auf Nutzungsrechte |               |
- Im Falle des Verzichts auf Nutzungsrechte wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

### IV. Überlassung von Reihengräbern auf die Dauer der Ruhefrist

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 1. | Reihengräber  |              |
| a) | für Erdbestattung von Personen vom 6. Lebensjahr an                   | 1.540,--Euro |
| b) | für Erdbestattung von Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 666,-- Euro  |
| c) | Urnenreihengräber   | 786,-- Euro  |
| 2. | Urnengräber in Gemeinschaftsgrabstätten                               | 631,-- Euro  |

### V. Sonstige Gebühren

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 1. | Überführung  |             |
| a) | des Sarges   | 213,-- Euro |
| b) | der Urne   | 53,-- Euro  |
|    | innerhalb des Friedhofsgeländes und Einsenken in ein Grab durch städtische Bedienstete (Trägerkosten)                                |             |
| 2. | Benutzung der Leichenkühlanlage je Leiche und angefangener Tag   | 7,-- Euro   |
| 3. | Benutzung der Trauerhalle ohne Beisetzung auf dem Friedhof einschließlich Vorbereitung der Feier, Heizung, Beleuchtung und Reinigung | 195,-- Euro |
| 4. | Zustimmung zur Grabeinfassung und Errichtung eines Grabmales   |             |
| a) | stehende Grabmale  | 41,-- Euro  |
| b) | liegende Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen   | 20,-- Euro  |
| 5. | Grababräumungsgebühren   |             |
| a) | je Reihengrab/Wahlgrab 1stellig  | 340,-- Euro |
| b) | Wahlgrab 2stellig  | 500,-- Euro |
| c) | Wahlgrab 3stellig  | 670,-- Euro |
| 6. | Entgelt für die Grabpflege in einem Grabfeld   |             |

- |   |             |
|---|-------------|
| mit besonderen Gestaltungsvorschriften  |             |
| a) je Erdbestattung   | 270,-- Euro |
| b) je Urnenbestattung   | 270,-- Euro |
| c) je Urnenbestattung im Grabfeld 11<br>(Friedpark) und in den besonderen Urnenfeldern der Stadtteile | 270,-- Euro |
7. Bestattungen außerhalb der Regelarbeitszeit, die in Ausnahmefällen, z.B. freitags nach Dienstschluss des Bauhofes, samstags, Heiligabend oder Silvester stattfinden:
- |  |             |
|--|-------------|
| a) für Erdbestattungen (ab 6 Jahre)            | 827,-- Euro |
| b) für Erdbestattungen (bis 5 Jahre)           | 522,-- Euro |
| c) für Urnenbestattungen und/oder Trauerfeiern | 294,--Euro  |
8. Überführungen gem. Nr. 1 außerhalb der Regelarbeitszeit, die in Ausnahmefällen, z.B. freitags nach Dienstschluss des Bauhofes, samstags, Heiligabend oder Silvester stattfinden:
- |               |             |
|---------------|-------------|
| a) des Sarges | 235,-- Euro |
| b) der Urne   | 58,-- Euro  |
9. Pflegeentgelt für die Restlaufzeit nach vorzeitiger Abräumung einer Grabstätte 10,-- Euro pro Jahr der Restlaufzeit.

## § 6

### Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Bad König vom 14.11.2001 außer Kraft.

Bad König, den 30.01.2015



Uwe Veith, Bürgermeister